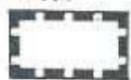


Zeichenerklärung:

Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.



1. Planungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 (1) BauGB und BauNVO

1.1 Stellung der baulichen Anlagen
§ 9 (1) 2 BauGB

1.1.1 Firstrichtung

Die Firstrichtung wird jeweils parallel zur Abrundungsgrenze festgelegt.

1.2 Flächen für Stellplätze, Garagen uu. Einfahrten
§ 9 (1) 4 BauGB

1.2.1 Stellflächen und Zufahrten

Stellflächen für Kraftfahrzeuge und Zufahrten sind mit wasser-durchlässigem Belag, wie Rasen-pflaster (Fugenbreite mind. 2 cm), Rasengittersteinen, Schotterrasen, Feinschotter auszuführen. Garagen-zufahrten können als Fahrstreifen in einer Breite bis zu 0,60 m befestigt werden.

1.3 Höhe baul. Anlagen
§ 9(2) BauGB, § 18 BauNVO

1.3.1 Bezugshöhe

Als Bezugshöhe gilt die im Mittel gemessene, natürliche Geländeoberfläche im Bereich des zu erstellenden Gebäudes.

1.3.2 Firsthöhe

Die Firsthöhe wird auf max. 9,70 m festgelegt.

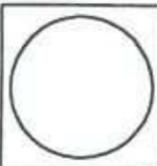
1.3.3 Traufhöhe

Die Traufhöhe wird auf max. 5,80 m (gemessen von der Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt Außenwand - Dachhaut) festgelegt.

RHEIN-NECKAR-KREIS



**Gemeinde
Wilhelmsfeld
Abrundungssatzung
Mitteldorf**



Maßstab
1:1000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl.I S. 132), und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 3.10.83 (GBL. 1983 S.577).

Aufstellung
Die Gemeinde hat die Aufstellung der Abrundungssatzung beschlossen am 17.03.92

Bekanntmachung
Der Aufstellungsbeschluß für die Abrundungssatzung wurde gem. § 2(1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. am 20.03.92

Bürgerbeteiligung
Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) BauGB öffentl. dargelegt. am 22.09.92

Satzungsentwurf
Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentl. Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf zugestimmt. am 18.12.92

Öffentliche Auslegung
Der Satzungsentwurf mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegen. am 08.10.93 von 18.10.93 bis 18.11.93

Den o.a. Verfahrensverlauf sowie die Übereinstimmung der Ausfertigung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats bestätigt:

Der Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfes und die Ausarbeitung der Abrundungssatzung

**INGENIEURBÜRO
GERHARD WEESE**

69181 Leimen, Im Schilling 4 Leimen, den 12.03.94

Ausgestellt am 12.03.94



Der Bürgermeister

Anzeige- bzw. Genehmigungsvermerk

Keine Beanstandungen

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB/
§ 73 Abs. 5 und 6 LBO

Heidelberg, den 10. März 1994

Landratsamt

Baurechtsamt

Durch ortsübliche Bekanntmachung am 12.03.94 ist die Abrundungssatzung am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.



Der Bürgermeister